

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung einer Hundesteuer vom
11.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin vom 07.11.2016 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

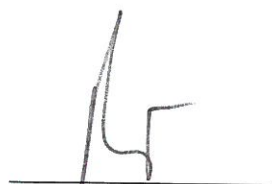
- (3) Gefährliche Hunde sind Hunde, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung der Gemeinde Mustin tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mustin, 30.11.2016




Reis
(Bürgermeister)